



Zumba, die neue Fitness-Sensation. Rund 80 begeisterte Damen und ein Herr waren bei der Vhs-Eröffnungsparty im L.A. mit dabei.

Fotos: cci

## Zumba-Party – heiß, sexy und gesund

**TRENDSPORT** So kann man tanzend etwas für die Figur tun / Die Volkshochschule lud zur Eröffnungsparty für ihre Kurse

**LANDKREIS.** Zumba, der neue Fitness-Trend, ist auch im Landkreis Cham sehr begehrt. Zur Zumba-Eröffnungsparty hatte die Volkshochschule am Wochenende im Chamer L.A. und in der Kötztlinger Jahnhalle eingeladen. Im Herbst-/Wintersemester werden rund 30 Kurse angeboten.

Etwa 80 Zumba-Begeisterte drängten sich am Freitagabend am Eingang des L.A. in der Chamer Badstraße und warteten auf Einlass. Der große Nebenraum des Lokals füllte sich in kürzester Zeit. Die Vhs-Trainer Nika, Babsi, Corinna, Marie, Karl, Sabine und Nici waren genau so heiß auf den Abend wie der eine Herr unter den 80 Damen. Als Moderator und DJ fungierte Peter Fleckenstein von der Volkshochschule. Die Fitness-Neuheit aus Kolumbien enthält Schritte aus latein-

amerikanischen Tänzen, wie Salsa, Samba, Cumbia und Merenque. „Man fühlt sich wie auf einer Party“, sagte eine ganz junge Teilnehmerin.

Je mehr die Tänzer in die Hocke gehen und je höher die Arme oben sind, desto mehr Energie wird verbrannt. Die gesamten Muskeln des Körpers werden gestärkt, insbesondere des unteren Rückens, da der Tanz von der Hüfte ausgeht. Die sieben Trainer ermunterten die Zumba-Tänzer, besonders viel zu trinken. Und nach kürzester Zeit floss der Schweiß, denn das Tanzen mit Stil erfordert ganzen Körperinsatz. Den Rhythmus spüren und sich fallen lassen, Hüften schwingen, weil es Spaß macht, das war bei der Zumba-Party allen Akteuren anzusehen. Fazit einer Frau: „So lässt sich tanzend viel für die Figur tun.“ (cci)



„Fitness, die Spaß macht“, sagt sie.



Er traute sich unter 80 Frauen.

## Eine Trunkenheitsfahrt kann die Rente kosten

**RECHTSFRAGEN** Ein Fall mit hoher Brisanz: Sozialversicherung zahlt keine Hinterbliebenen-Rente für alkoholisiertes Unfallopfer.

### SERIE

ALLES, WAS RECHT IST



VON ANDREAS ALT

**LANDKREIS.** Dass eine Trunkenheitsfahrt massive strafrechtliche Auswirkungen haben kann und auch zu erheblichen finanziellen Belastungen führen kann, wenn es zu einem Unfall kommt, ist inzwischen weitgehend bekannt. Ein relativ neues Urteil des Hessischen Landessozialgerichts in Darmstadt lenkt jedoch den Blick noch auf einen weiteren Aspekt, der sicherlich nicht vielen Verkehrsteilnehmern bekannt ist, sich allerdings tatsächlich geradezu ruinös darstellen kann.

Der Entscheidung des Landessozialgerichts lag nachfolgender Sachverhalt zugrunde: Ein Pkw-Fahrer war auf der Fahrt vom Arbeitsplatz nach Hause mit seinem Pkw von der Fahrbahn abgekommen. Er war nicht angegurtert und verstarb noch an der Unfallstelle. Eine später entnommene Blutprobe ergab eine Blutalkoholkonzentration von 2,2 Promille.

Normalerweise stünde den Hinterbliebenen des tödlich Verunglückten in diesem Fall Hinterbliebenenrente zu. Ein Unfall auf dem Weg zum Arbeitsplatz oder vom Arbeitsplatz nach Hause unterfällt der gesetzlichen Un-

fallversicherung, welche bei einer Verletzung oder Tötung die vorgesehenen Leistungen erbringt, insbesondere also in einem Fall wie diesem, Rentenzahlungen an die Hinterbliebenen leistet (oder bei einem schwer Verletzten, welcher den Unfall überlebt, Erwerbsunfähigkeitsrente, wenn dieser durch das Unfallereignis erwerbsunfähig wird).

### Unfallopfer hatte 2,2 Promille

In dem hier entschiedenen Fall war es allerdings so, dass die zuständige Berufsgenossenschaft jegliche Rentenzahlung abgelehnt hat, und zwar mit der Begründung, dass eine absolute Fahruntüchtigkeit vorgelegen habe, welche alleine die Ursache für den Unfall gewesen sei. Damit sei der für eine Eintrittspflicht der Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft) notwendige Zusammenhang zwischen der Fahrt und der beruflichen Tätigkeit so in den Hintergrund gedrängt, dass man nicht von einem solchen Zusammenhang ausgehen müsse.

Die Hinterbliebenen, nämlich die Ehefrau und die Kinder des Verstorbenen, haben gegen diese Entscheidung der Berufsgenossenschaft geklagt. Das Sozialgericht und zuletzt dann auch das Landessozialgericht haben die Klagen abgewiesen.

Sowohl das Sozialgericht als auch das Landessozialgericht sind zu dem Ergebnis gekommen, dass zwar grundsätzlich auch für einen alkoholisierten Kraftfahrer auf dem Weg von und zur Arbeit der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung gelte. Wenn allerdings, wie in diesem Fall, der Verletzte bzw. Getötete unter massivem Alkoholeinfluss stand – immerhin hatte der tödlich verunglückte Fahrer 2,2 Promille Alkohol im Blut – so sei der Alkohol als alleinige und entscheidende

Ursache für das Unfallereignis anzusehen.

Der für die Leistungen der Berufsgenossenschaft bzw. der gesetzlichen Unfallversicherung notwendige Zusammenhang mit der betrieblichen Tätigkeit beim Arbeitgeber sei damit völlig aufgehoben. Unter diesen Umständen müsse man davon ausgehen, dass es sich um eine so eigenständige Unfallursache handle, dass der Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis aufgehoben sei.

Die Hinterbliebenen hatten im Rahmen des Klageverfahrens auch weiter vorgetragen, es sei bekannt gewesen, dass insbesondere in der Nachtschicht an der Arbeitsstelle (von wo der Verunglückte nach Hause fuhr) massiv Alkohol konsumiert werde, dies habe der Arbeitgeber gewusst und nichts dagegen unternommen. Deswegen habe auch der Arbeitgeber seine Schutzpflicht gegenüber den Mitarbeitern verletzt, weshalb die Unfallversicherung eintrittspflichtig sei. Auch dieses Argument hat das Gericht jedoch nicht gelten lassen. Der Verunglückte habe sich „eigenverantwortlich entschieden, alkoholisiert mit dem Pkw nach Hause zu fahren; diese eigenverantwortliche Entscheidung habe zum Verlust des Versicherungsschutzes geführt.“

### Hände weg vom Steuer mit Alkohol!

Das Gericht hat im Übrigen darauf hingewiesen, dass nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts absolute Fahruntüchtigkeit (wie auch im Strafrecht) schon ab 1,1 Promille vorliege.

Das Urteil ist zwar bisher noch nicht rechtskräftig, da das Landessozialgericht die Revision zugelassen hat, möglicherweise wird sich also auch das Bundessozialgericht noch mit der

Frage befassen. Die Sprengkraft und die negativen Folgen dieser Entscheidung sind jedoch bereits jetzt klar erkennbar. Die Entscheidung betrifft im Endeffekt alle Verkehrsteilnehmer, die unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung stehen (die also im Rahmen ihres Arbeitsverhältnisses mit einem Kraftfahrzeug fahren oder mit einem Kraftfahrzeug den Weg von und zur Arbeit zurücklegen).

Für all diese Fahrer gilt, dass sie den möglichen Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung riskieren, wenn sie sich erheblich alkoholisiert ans Steuer setzen. Die Ansprüche, um die es hier geht, können in ungünstigen Fällen schnell ruinöse Größenordnungen erreichen. Dies dürfte einen weiteren Grund darstellen, schon aus Gründen des Selbstschutzes auf Alkoholgenuß bei der Benutzung des Kraftfahrzeugs zu verzichten.

### UNSER RECHTSEXPERTE

► **Rechtsanwalt Andreas Alt** ist in der Kanzlei Kuchenreuter, Dr. Stangl, Alt & Alt in Cham tätig. Er ist Fachanwalt für Strafrecht und Verkehrsrecht und ist insbesondere im Verkehrsbereich bei Kreisverkehrswacht und ADAC aktiv; darüber hinaus referiert er regelmäßig bei Informations- und Fortbildungsveranstaltungen zu verkehrrechtlichen und strafrechtlichen Themen.



Andreas Alt

► **Kontakt:** Kanzlei am Steinmarkt, Rechtsanwälte Kuchenreuter, Dr. Stangl, Alt & Alt, Steinmarkt 12, 93413 Cham; (0 99 71) 8 54 00; info@kanzlei-am-steinmarkt.de; www.kanzlei-am-steinmarkt.de.

## Erziehen will gelernt sein

**FAMILIE** Ein Kurs für Eltern: „Schritt für Schritt zum Erziehungsführerschein“

**LANDKREIS.** Das Amt für Jugend und Familie bietet für alle Interessierten die Möglichkeit, sich für die Erziehung von Kindern fit zu machen. Referentin ist die Heilerziehungspflegerin Margareta Karl. In dem Erziehungsseminar „Schritt für Schritt – Der Erziehungsführerschein“ zeigt sie in vier Abschnitten (bis drei Jahre, bis sechs Jahre, bis zehn Jahre, bis 18 Jahre), dass Erziehung nicht leicht, aber zu schaffen ist.

Am 1. Oktober werden von 9 bis 16 Uhr die Blöcke 1 und 2 dieses Seminars behandelt – „Babybrei und Trotz-anfall (0 – 3 Jahre)“ und „Die Mama soll dableiben (3 – 6 Jahre)“.

Am 15. Oktober von 9 bis 16 Uhr werden die Blöcke 3 und 4 behandelt – „Aber meine Lehrerin hat gesagt (6 – 10 Jahre)“ und „Eltern sind voll peinlich (10 – 18 Jahre)“. Beide Veranstaltungen finden im Randsberger Hof in Cham statt. Beide Tage können unabhängig voneinander gebucht werden. Die Teilnahmegebühr beträgt 25 Euro pro Seminar (für Partner, die gemeinsam teilnehmen, 20 Euro).

► Anmeldungen und Nachfragen bei der Referentin Margareta Karl, Tel. (0 99 71) 3 07 66 (nachmittags)

## Integration im Verein

**JUGENDARBEIT** Präventionsveranstaltung zum Thema „Interkulturelles Verständnis“ am 21. September in Furth

**LANDKREIS.** Diplom-Sozialpädagoge Andreas Pregler vom Jugendamt lädt zu einer kostenlosen Präventionsveranstaltung ein mit dem Titel „Interkulturelles Verständnis – Integration auch im Verein“. Referentin ist Diplompädagogin Annemarie Neuhierl vom Jugendmigrationsdienst Cham.

Ziel der Veranstaltung: Jugendliche aus anderen Ländern, die hier bei uns leben, sind aktiv in unseren Vereinen. Fragen, die sich für Jugendleiter daraus ergeben, sollen fachkundig beantwortet und in der Veranstaltung diskutiert werden. Der Jugendmigrationsdienst Cham, der von der Katholischen Jugendfürsorge Regensburg getragen wird, ist Teil eines bundesweiten Integrationsprogrammes, das vom Familienministerium gefördert wird und den Titel „Jugend stärken“ trägt. Dieser jugendspezifische Fachdienst hilft Migrantinnen und Migranten im Alter zwischen 12 und 27 Jahren bei der Orientierung und Lebensgestaltung in einer neuen Gesellschaft. Die Leiterin der Beratungsstelle in Cham, Diplompädagogin Neuhierl Annemarie, möchte in dem Vortrag Einblick in ihre Arbeit im Landkreis Cham geben und für das vielschichtige Thema der Migration den Blick öffnen.

Es gibt im Landkreis Cham viele Beispiele einer positiv verlaufenden Integration. Mit dem Film „Schritt für Schritt“, der im Rahmen des Programms „Vielfalt tut gut“ entstand, zeigt Neuhierl verschiedene Felder der Integration, in denen sich Jugendliche stark engagieren. Beispiele: Treffpunkt Ehrenamt, Projektgruppe im Jugendzentrum, Volkshochschule Cham.

► **Termin:** Mittwoch, 21. September, 19.30 Uhr im ATT Furth im Wald.

► **Für Jugendleiter** wird dieser Vortrag als Präventionsveranstaltung im Sinne der Förderrichtlinien des Kreisjugendrings anerkannt. Anmeldung für sie unter E-Mail: andreas.pregler@ira.landkreis-cham.de. Für alle weiteren Interessenten ist eine Anmeldung nicht nötig.